



GEMEINDEAMT BRANDBERG

Hausnummer 13, 6290 Brandberg
Tel. 05285/63185 • Fax 05285/63844
gemeinde@brandberg.tirol.gv.at

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Brandberg vom 13.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Brandberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 240,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 480,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 700,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.000,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.400,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.800,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.200,00 Euro

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Brandberg legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 42,50 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 85,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 119,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 170,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 229,50 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 297,50 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 365,50 Euro

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 09.12.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister DI Heinz Ebenbichler



Angeschlagen am: 14.12.2022
Abgenommen am: 29.12.2022